

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1870)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreise:
 Für die Stadt Solo-
 thurn: —
 Halbjährl. Fr. 3. —
 Vierteljährl. Fr. 1. 50.
 Franco für die ganze
 Schweiz:
 Halbjährl. Fr. 3. 50.
 Vierteljährl. Fr. 1. 90.
 Für das Ausland pr.
 Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland
 u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4 —
 Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Pettzeile
 (1 Sgr. = 3 Kr. für
 Deutschland.)

Erscheint jeden
 Samstag mit jährl.
 10—12 Bogen Bei-
 blätter.

Briefe u. Gelder franco

Patriotismus.

(Eine Betrachtung in den gegenwärtigen
 Kriegs-Zeiten.)

„Ubi patria ibi bene.“ „Im Vaterland ist gut wohnen“, so sprachen die Alten, es liegt diesem Spruche eine große patriotische Wahrheit zu Grunde, die in unserer Zeit der Unbeständigkeit und Veränderlichkeit besondere Beachtung verdient. Was ist Patriotismus? Unter Patriotismus versteht man Vaterlands-
 liebe. Die Liebe des Vaterlandes aber ist zweifacher Natur, a) angeboren und b) veredelt. Die angeborne Vaterlands-
 liebe beurkundet sich in der Anhänglichkeit, welche jeder Mensch für seine Heimath, für die Personen, von welchen er das Lebenslicht erhalten und mit denen er die ersten Jahre seines Daseins zugebracht, für den Ort seiner Geburt, für den väterlichen Herd mit einem Wort für die Heimath in seinem Innersten fühlt. Diese Anhänglichkeit ist dem Menschen so angeboren, daß sich dieselbe auch bei den wildesten Völkern zeigt, und bei diesen gerade desto stärker wie unwirthlicher der Boden, wie steinreicher und höhlenartiger die Wohnung, wie gefährlicher, schwieriger und mühevoller die Lebensweise ist. Neben dieser angeborenen Vaterlands-
 liebe, die sich mehr auf die Erdscholle bezieht, gibt es aber noch eine andere edlere, höhere. Und diese besteht in der Hingebung, mit welcher der Patriot sein eigenes persönliches Wohl dem Wohle des Vaterlandes unterordnet und für das allgemeine Beste sein Blut und Gut aufopfert. Eine solche edlere, höhere Vaterlands-
 liebe finden wir in dem Helden, welcher seine Brust dem Feinde entgegensetzt und mit seinem Herz-

blut die Unabhängigkeit des Vaterlandes wahr; wir finden sie in dem Priester, welcher das Licht der Religion und der Sittlichkeit trotz aller Verfolgungen und Anfeindungen unter seinen Landsleuten verbreitet, und dadurch dieselben vom moralischen und geistigen Verfall errettet; wir finden sie in dem Hausvater und der Hausmutter, welche ihre Kinder trotz alles Widerstrebens in Zucht und Ordnung erziehen, dieselben, wenn auch mit blutendem mütterlichen Herzen strafen und zurechtweisen, im Schweiß ihres Angesichtes zu tüchtigen ordnungsliebenden Söhnen des Vaterlandes heranbilden, und denselben durch ihr eigenes Beispiel die Lehre einprägen, daß der Mensch mehr für Andere als für sich selbst leben muß; wir finden sie in dem Fürsten und der Obrigkeit, welche trotz alles Undanks und aller Verkenennung nicht müde werden, das Schwert der Gerechtigkeit zum Schutze der Guten und zur Strafe der Bösen zu führen u.

Diese veredelte Vaterlands-
 liebe bildet den wahren Patriotismus. Neben dem wahren gibt es aber auch einen falschen, auf Vorurtheil und Irrthum beruhenden, sogenannten Patriotismus, welcher mit dem Wahren nichts gemein hat als den Namen. Dieser falsche Patriotismus beruht in einer allgemeinen Unzufriedenheit mit der im Vaterland bestehenden Ordnung, und äußert sich in einem willkürlichen Treiben und Jagen nach Umkehr und Umsturz. Zwar geben diese Patrioten gewöhnlich vor, daß sie mit ihrem Treiben nur das allgemeine Beste anstreben, fragt man sie aber nach ihrer Berufung und ihren Mitteln, so zeigt sich in der Regel (ehrbare Ausnahmen sind hier eine Seltenheit), daß diese falschen

Patrioten entweder geistig überspannte, überreizte, nach Idealen haschende Phantasten, oder sittlich verfallene, durch den Pfuhl der niedrigsten Leidenschaften aufgelockerte Menschen, oder aber ökonomisch ruinirte Leute, oder alles dieses zugleich sind, denen jede Fähigkeit, jeder Beruf zur Umgestaltung des Vaterlandes abgeht und die gemeinlich durch die allgemeine Umkehr und den Umsturz nichts anders als im Trüben für sich zu fischen suchen, die also gerade das Gegentheil eines wahren Patrioten bilden, indem sie statt ihr eigenes Wohl dem allgemeinen Besten, das allgemeine Beste ihrem Eigennuß aufopfern.

Wie kann der falsche, namentlich in unserer Zeit höchstgefährliche Patriotismus verhütet und der wahre befördert werden? Hierzu gibt es nur ein Mittel und dieses liegt in der Verbreitung und der Uebung der christlichen Religion. Die Christus-Religion lehrt uns, daß das Vaterland, auf welches unsere höchste Liebe sich beziehen soll, nicht in dieser sondern in der andern Welt liegt, und daß wir uns dieses himmlischen Vaterlandes nur dadurch würdig machen, wenn wir in diesem Leben Gott über alles und den Nächsten wie uns selbst lieben, daß also der Hauptzweck unseres Strebens im irdischen Vaterland dahin gehen soll, durch Werke des Glaubens und der Liebe den Besitz des himmlischen Vaterlandes zu verdienen. Wer das Leben von diesem christlichen Gesichtspunkt auffaßt, der wird nothwendiger Weise sich nicht nur aller Ungerechtigkeiten und allen Eigennuzes entschlagen, sondern er wird sich glücklich schätzen, das Wohl seiner Mitmenschen zu befördern, und für deren ewiges und zeitliches Heil

sein Gut und Blut einzusetzen, er wird mit einem Worte mit der edelsten Vaterlandsliebe erfüllt sein, um dadurch das ewige Vaterland zu erwerben, er wird ein Patriot aus Gewissenhaftigkeit sein und das ist der wahre Patriotismus.*)

Das Staatsplacet und das vatikanische Concil.

(Mitgetheilt.)

S. Das vatikanische Concil hat in seiner Constitutio vom 18. Juli 1870 das Staatsplacet förmlich mißbilligt. Dasselbe verwirft nämlich im III. Kapitel die Ansicht, daß der Verkehr des Oberhirten mit den Hirten und der Herde der weltlichen Gewalt zu unterstellen und daß ein Kirchen-Erlass ohne Genehmigung der Staatsgewalt kraftlos sei. Dieser für unsere Zeit besonders wichtige Ausspruch des Concils bestimmt uns, unseren Lesern folgende Erörterungen über das Staatsplacet vorzulegen, welche sie in ihren Kreisen weiter verbreiten mögen.

Unter Placet versteht man die von der Staatsgewalt in Anspruch genommene Befugniß, die Erlasse der kirchlichen Behörden vor ihrer Kundmachung zu genehmigen. Aus dieser Placet-Befugniß zieht der Staat die Folgerung, alle kirchlichen Verordnungen, welche ohne seine hoheitliche Genehmigung erscheinen, als kraftlos und nicht erlassen zu betrachten und die Verkünder derselben dem Strafgesetze zu unterwerfen.

Hier handelt es sich um die Hauptfrage, ob dem Staat nach natürlichem und göttlichem Rechte eine solche Placet-Befugniß zukomme? Mit der Lösung dieser Frage finden auch alle übrigen hiermit zusammenhängenden Streitigkeiten und Irrthümer ihre Entscheidung.

Folgendes sind nun die Hauptmomente

*) Staudenmayer, zum religiösen Frieden, II. Theil 261. — Filangieri, Geist der Gesetzgebung, VII. Band 20, 79. — Maratori, Allgemeine Wohlfahrt, Zweck der Politik 131, 228 u.

des göttlichen und natürlichen Rechts bezüglich des Placets.

I. Immer und überall haben Christus und die Apostel Gehorsam, Gerechtigkeit und Pietät gegen die weltlichen Obrigkeiten gelehrt. Nirgends aber kann ein Beweis gefunden werden, daß sie denselben eine dem Placet ähnliche Befugniß bezüglich kirchlicher Angelegenheiten zugestanden. Im Gegentheil, alle ihre Handlungen zeigen offen, daß sie sich mit vollster Ueberzeugung und Gewißheit berechtigt hielten, Verordnungen und Gesetze über die Kirchenangelegenheiten zu erlassen und kundzumachen vermöge göttlicher Bevollmächtigung ohne irgend welche Dazwischenkunft der Staatsgewalt. So sehen wir die Apostel ohne Wissen des Staats in einer Synode zusammentreten, Gesetze über die Lebensart, Kleidung und Sitten der Christen erlassen, und dieselben ohne Placet den Gläubigen mittheilen (A. A. 15). Mit dem gleichen göttlichen Rechte, mit welchem die Apostel handelten, handeln aber auch ihre Nachfolger, denn jene besaßen hiezu kein Vorrecht. Es muß daher angenommen werden, daß entweder Christus und die Apostel die Staatsrechte verlegt und den Gläubigen ein irrigeß Beispiel gegeben haben, oder aber daß nach göttlichem Rechte der Staatsgewalt das Placet über die Kirchengesetze nicht zustehen.

Und in der That! die Kirche ist laut ihrer göttlichen Stiftung selbstständig und eigenen Rechts, die Leitung der Kirche steht ausschließlich den Bischöfen und dem Papst zu. Diese müssen daher auch das Recht haben, von sich aus zum Wohle der Kirche ohne Mitwirkung einer andern Gewalt Gesetze zu erlassen, und diese ohne vorherige Staatsgenehmigung kundzumachen. Oder welcher ein Gesetzgeber wäre dieß, der zwar das Recht besäße, Gesetze zu verfassen, der aber nicht befugt wäre, dieselben kundzumachen? Durch das Placet würde die der Kirche nach göttlichem Rechte zustehende Befugniß der kirchlichen Gesetzgebung gerade auf diese Weise verunstaltet; das Staatsplacet widerstreitet daher dem göttlichen Rechte.

II. Die Staatsgewalt hat nach na-

türlichem Rechte gemäß dem Staatsplacet keine größere Gewalt über die Untergebenen, als wie weit dieselbe zur Regierung des Volkes und zur Beschützung des Rechts nothwendig ist. Wer aber kann behaupten, daß das Placet zur Beschützung der Volksrechte nothwendig sei? War nicht das Wohl des Staats gesichert, obschon das Placet von der Wiege der Kirche bis auf die neuere Zeit unbekannt blieb? Darf wegen einer entfernten Gefahr ein beständiges Placetrecht in Anspruch genommen werden? Eine nächste allgemeine Gefahr ist von Seite der Kirche wahrlich nicht vorhanden, sollte aber ein einzelner Fall eintreffen, wo ein Kirchengesetz dem Staate schädlich wäre, so hat der Staat den meistentheils genügenden Weg freundschaftlicher Unterhandlung, und sollte dieser nicht zum Ziele führen, so kann der Staat andere gesetzliche Mittel versuchen, ohne daß wegen einem einzelnen Falle die ganze Kirche mit dem gehässigen Placet belegt und alle Päpste und Bischöfe für immer eines Verbrechens verdächtig erklärt werden. — Verlangt nicht selbst das Wohl der Bürger, daß der Religion der Kirche nicht nur keine Hindernisse gelegt, sondern daß dieselben vielmehr unterstützt und begünstigt werden? Die freie Ausübung der Religion und der Gehorsam gegen die von Gott gesegnete Kirche gehören auch zum Gewissens- und Menschenrecht. Diese Rechte werden aber durch das Placet verkümmert. Wer nämlich die Vorsteher der Kirche und ihre freie Gesetzgebung einschränkt, der legt dadurch der ganzen Genossenschaft und allen Gliedern Banden an. Ferner, wenn der Staatsvorsteher die Pflicht hat, die Rechte der Untergebenen, auch insoweit sie Glieder der Kirche sind, zu schützen, zu befördern, so darf er um so weniger dieselben in kirchlichen Angelegenheiten belästigen und die Kirchenvorsteher beengen, was offenbar durch das Placet geschieht, zumal wenn der Staat durch einen Eidschwur — wie dies zuweilen versucht wird — sowohl vom Bischof verlangt, daß er ohne Placet den Untergebenen nichts gebieten, als von den Gläubigen, daß sie ohne Placet vom Bischof nichts annehmen

folten. Endlich fragen wir, hat der Staat das Recht, die häuslichen, inneren Angelegenheiten der Bürger zu durchforschen, so lange kein sehr begründeter Verdacht eines Verbrechens gegen sie vorliegt? Umsonst dürfen daher gegen die Kirche solche Maßregeln eingeleitet werden, welche einen solchen Verdacht ohne irgend welche Begründung voraussetzen.

Kirche und Staat sind zwei moralische, von einander unabhängige Persönlichkeiten: zwischen zwei selbstständigen Personen besteht aber keineswegs das Recht eines gegenseitigen und noch viel weniger eines einseitigen Plazets. Selbst eine Nation darf dasselbe nicht gegen eine andere Nation ausüben, obschon die Vertretung der Einen durch die Gesetzgebung der Andern nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Sei es daher, daß wir die Kirche als eine Korporation gleich anderen bürgerlichen Genossenschaften betrachten, oder aber als ein von Gott gestiftetes, selbstständiges, geistiges Reich auffassen: so steht der Staatsgewalt nach natürlichem Recht nie und nimmer die Befugniß des Plazets zu. Denn in ersterer Beziehung fallen die kirchlichen Angelegenheiten in die gleiche Kategorie, wie die innern, häuslichen Sachen der Bürger, in diese hat sich aber die Staatsgewalt nach natürlichem Recht nicht zu mischen, außer es sei ein höchst naheliegender bestimmter Grund des Verdachts vorhanden, was gegenüber der Kirche nicht der Fall ist. In der zweiten Beziehung aber steht dem Staat abermals kein Einmischungsrecht zu, denn die geistigen Angelegenheiten fallen ihrer Natur nach nie und nimmer unter das Schwert der weltlichen Macht, de inferioribus non judicat prior.

(Schluß folgt.)

Ist der Vorwurf begründet, daß die Ordenspersonen Aergerniß geben. *)

(Mitgetheilt.)

Auf diese Frage kann vorerst erwidert werden, daß gerade jene Leute, welche

*) Vergleiche die Artikel der Kirchenzeitung, Nr. 28, 30, 31 und 33.

sich am heftigsten gegen die geistlichen Orden ereifern, in der Regel keineswegs die tugendhaftesten und mustervollsten sind. Der protestantische Geschichtschreiber W. Menzel sagt aus älterer und allerneuester Erfahrung: „Tyrannei und Laster sind bei den sogenannten Befreiern der Klöster, nicht bei den Befreiten. In den (spanischen) Klöstern findet sich hohe Tugend, Unschuld und Friede.“ (Viterbl. 1855.) Jesus Christus sprach einst zu denen, welche eine Ehebrecherin bei ihm verklagten: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie.“ (Joh. VIII) Wollte man das Gleiche auf die anwenden, welche auf die Ordenspersonen loschimpfen, und sagen: Wer von euch ohne Fehl und Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie; wie würde nicht die Zahl der Schmähernden auf einmal zusammenschmelzen? Doch wir wollen die Frage zutreffender beantworten.

Man kann gar häufig die Wahrnehmung machen, daß sittenlose Leute über Andere nach ihrem eigenen Thun und Denken urtheilen. Der Wüstling, der es mit den Sünden gegen das sechste Gebot so leicht nimmt und vor wahrer Lauterkeit des Sinnes gar keine Idee hat, setzt auch bei Andern nichts Besseres voraus! Solchen Leuten macht nichts mehr Freude, als wenn sie davon reden können oder reden hören, wie die Unschuld zum Falle gebracht oder Aehnliches verübt worden. Kann man eine Ordensperson in das schmutzige Gespräch verflechten, so gewinnt es für sie nur um so größeren Reiz. Dabei ermangelt man alsdann aber doch nicht, gegen letztere loszuziehen, und der wollüstige Spötter wird auf einmal zum strengen Sittenrichter, sobald von Klöstern die Rede ist.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß es Ordenspersonen gegeben hat, welche sich schwer gegen ihre heiligen Pflichten versündigten, und jeder Christ wird über dergleichen Aergernisse tief betrübt sein, weil ihm die Religion keine gleichgültige Sache ist. Aber es läßt sich hierüber auch bemerken: Erstens kommen die meisten jener anstößigen Geschichten und Erzählungen aus sehr verdächtigen

Quellen, und sind schon deswegen mit großem Mißtrauen aufzunehmen; wohl der größte Theil derselben sind bloße Ausgeburten der Lüge und Bosheit, oder wenigstens der Entstellung; von hundert solchen Klostergeschichten, die man sich erzählt und die von Mund zu Mund wandern, würde bei näherer Prüfung kaum der zehnte Theil sich als wahr erweisen.

Ferner sollte man nicht vergessen, daß die Pflichten des Ehestandes nicht weniger heilig und für das gesellschaftliche Leben nicht weniger folgenreich sind als die Pflichten des Ordensstandes; und doch gibt es ohne Vergleich mehr Eheleute, welche die Pflichten des Ehestandes verletzen, als es Ordensleute gibt, welche gegen ihre Gelübde sich verfehlen. Gar oft zeigen sich gerade solche Männer und Frauen, die es an ihnen selbst mit den Sünden gegen ihre Pflichten gar nicht genau nehmen, am geschäftigsten, solche Klostermärchen in Umlauf zu setzen; und wenn sie selbst gar nicht auf gute Sitte und Anstand halten, tragen sie doch kein Bedenken, über Ordensleute Nachtheiliges auszustreuen und über geistliche Orden zu schimpfen. Der Besonnene wird daher in Bezug auf das Aergerniß, das man Ordensleuten zum Vorwurf macht, immer zuerst untersuchen, ob der Vorwurf auch begründet und die erzählte Thatsache auch wahr sei; er wird die Quelle prüfen, aus welcher der Vorwurf herkommt, und namentlich sollten Jene sich zweimal bedenken, Ordensleuten den Mangel einer Tugend vorzuwerfen, die sie selbst weder besitzen noch erstreben. Was soll man wohl sagen, wenn Leute, die der grenzenloseste Stolz plagt, den Ordensleuten von Demuth predigen; wenn Leute, die durch Ungerechtigkeit, Wucher und herzlose Expansungen reich geworden, die Klöster um ihre mäßigen Einkünfte beneiden; wenn Leute, für deren Unschuld und Untadelhaftigkeit kein Mensch gutsprechen dürfte, Värm machen über die Verirrung eines Ordensmannes, und vom Fehler eines Unglücklichen sogleich auf Alle schließen und boshaft ausrufen: da sieht man, was das für Leute sind! Unstittliche Ordensleute sind allerdings schlecht und strafbar, und wir wollen sie

keineswegs entschuldigen; aber erfüllen etwa jene strengen, eifernden Sittenrichter die Pflichten getreuer, welche ihnen vom Christenthum, von der Vernunft und Ehre auferlegt werden? Könnte man zu Solchen nicht mit allem Fug sagen: Heuchler, was siehst du den Splitter im Auge deines Bruders, den Balken im eigenen Auge siehst du nicht? u. (Matth. VII.)

Man macht den Ordenshäusern den Vorwurf, sie dienen nur dem Müßiggang, leisten nichts für das allgemeine Beste, leben zu üppig. Ist aber das nichts gethan, wenn die Ordensgeistlichen, wenigstens dreimal des Tags, den Chordienst verrichten? Ist das Müßiggang, wenn sie predigen, Beicht hören, den Wissenschaften sich widmen, Schule halten? Ist das Müßiggang, wenn die Trappisten bei so spärlicher Kost, daß kein Diensthote sich dabei begnügt, außer dem Chorgebet noch so arbeiten, daß ihre Ländereien Muster der Landwirthschaft bilden? Es gibt in der menschlichen Gesellschaft Personen in großer Zahl, die so wenig für die Menschheit leisten, daß das Leben auch der unthätigsten Ordenspersonen noch hundertmal nützlicher ist als das ihrige. Und wenn es in der menschlichen Gesellschaft Unnütze gibt, wer verlangt darum, daß die ganze Gesellschaft für sie gestraft werde, oder auch nur, daß die Unnützen ausgetilgt werden? Schon Horaz klagt, daß es solche Unnütze in der Gesellschaft gebe: *Nos numerus sumus et fruges consumere nati.* Ist es aber nicht vollends eine Schleichigkeit und schwarzer Unbath, wenn diejenigen, welche die Gastfreundschaft der Klöster genossen haben und besser bewirtheet wurden als die Angehörigen selbst, hintennach über Wohlleben und Ueppigkeit der Klöster lärmten?

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. Ein in der Bundesstadt Bern erscheinendes Blatt bringt unter'm 6. August 1870 folgende Blutschrift:

„(Eingefandt.) **Probates Mittel gegen den Krebschaden der Zeit.** Man grabe vor Sonnenaufgang sämtliche „Königsterzen, Kaiserkronen und Fürsten-

„lilien sammt Wurzel und Blätter aus, vor dem Gebrauch müssen sie alle tüchtig „gereinigt werden; ist solches geschehen, „so stoße man sie in einem messingenen „Mörser fein zu Pulver, hierauf siebe „man in einem unglässirten Topf alle „aufzufindenden Hottschranzen; sind die- „selben gut blau abgefotten, übergießt „man sie mit gebranntem Jesu ite n- „g e i s t und rühre alles wohl durchein- „ander, thue noch eine Portion Pfaffen- „thum dazu, welches aber vorher erst „vom Schmutz gereinigt werden muß. „Ist dieses nun geschehen, so streue man „die Masse auf ein Stück Unsehlbarkeits- „leinwand und lege es ruhig auf den „äußersten Punkt eines spitzigen Eis- „felsens und alsdann kann man — ruhig „schlafen.“

Diese Blutschrift erinnert an die im Laufe dieses Jahres in Schaffhausen, Basel u. ausgeworfenen Pamphlete, durch welche die blinden Leidenschaften zu Gewaltthaten gegen die Geistlichkeit aufgestachelt wurden. Wo bleiben da die Wächter des konfessionellen Friedens? Sollte die Schweizer Presse nicht einmüthig gegen solche Ausartungen protestiren?

Bisthum Basel.

Solothurn. Den 18. August hat in hier die Diözesankonferenz jene hochwichtige Sitzung gehalten, die durch Beschluß vom 2. April vorgesehen war. Es galt natürlich dem Concil, dessen Glaubensdekrete mittelst Krupp'schen Kanonen zusammengeschossen werden sollen. Und es galt ferner, dem neuen kirchlichen Seminar in Solothurn den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Nichts soll bestehen außer „durch Kellers Barmherzigkeit und der Diözesankonferenz Gnaden.“ Wollen sehen.

— Eine Jubelfeier. (Mitgetheilt.) Das Chorstift St. Leodegar in Schönenwerd tritt dieses Jahr das 11. Säkulum seines Bestandes an. Als Zeichen freudigen Dankes gegen Gott einerseits, und als frohe Erinnerung andererseits, hat das Stiftskapitel den Entschluß gefaßt, dieses Ereigniß an seinem Titularfeste, den 2. Oktober festlich zu begehen.

Auf Ansuchen des 1561. Kapitels und durch freundliche Vermittlung unseres Hochw. Bischofes, hat der päpstliche Stuhl als Zeichen seiner Wohlgevoheit, in Würdigung alles dessen, was das Stift je für das Gute geleistet, und zugleich als Aufmunterung zu weiterem Wirken für die katholische Sache, den Hochw. H. S. Stiftsgliedern das Privilegium ertheilt, in'skünftig als Auszeichnung ein goldenes, achteckiges Kreuz mit blauem Bande zu tragen. Für die Festfeier selbst gestattete Se. Heiligkeit, um das geistliche Volk in's Mitinteresse zu ziehen, einen vollkommenen Ablass.

Schönenwerd ist unstreitig eine der ältesten derartigen Anstalten und bei den vielen Rechtsfällen, die selbe betroffen, ist der gnädige Schutz Gottes unverkennbar. Es steht zu hoffen, daß dieser Schutz auch in'skünftig wachen, und daß das Stift unverfehrt erhalten werden möge.

Das Stiftspersonal ist im Verlaufe der Zeiten bedeutend bezimirt worden. Ursprünglich besaß dasselbe 10 Canonikatspräbenden mit 6 Kaplaneien. Im vorigen Jahrhundert war dasselbe schon auf 6 reduziert und diese 6te ging Anno 1828 mit ihren Gefällen auf die bischöflichen Tafelgüter über, so daß sich bis jetzt noch 5 Canonikate erhalten haben. Von den 6 ursprünglichen Kaplaneien waren schon ziemlich früh 2 in eine verschmolzen worden; in den letzten 20 Jahren wurden 2 mit Pfarreposituren betraut, eine weitere wurde vor nicht gar so langer Zeit säkularisirt, und einem weltlichen Lehrer übergeben, wie es hieß, nur „ad interim“ (aber das Interim hat auch hier sonder Zweifel den Schall hinter ihm!!!)

Der letzten Kaplanei war ein ähnliches Geschick zugebracht, durch verschiedene Verumständungen aber vereitelt.

Für pastorelle und humane Zwecke hat das Stift von je nicht unerleckliches geleistet. Das Stift besitzt das Patronatrecht über 6 Pfarreien, die damit ehärztreuenden Obligo sind in neuester Zeit vollständig ausgelöst worden. Dazu doctirt das Stift zwei weitere Pfarreien. Die Wallfahrtskirche an die Stiftskirche war f. B. weitem berühmt und scheint sich in

neuerer Zeit wieder nicht unerheblich heben zu wollen; überhaupt muß Schönenwerd auch jetzt noch als ein eigentlicher Missionsposten betrachtet werden. Neben dem oben zitierten 6ten Canonikat als Beitrag an die bischöfliche Tafel zahlt das Stift jährlich 1200 Fr. an den Staat für Erziehungszwecke, gibt unentgeltlich Lokalitäten für die dortige Bezirksschule, eine dito solche mit erheblichen Kostenbeiträgen zur vollen Instandsetzung für die Mädchenarbeitschule, eine ganze Präbende an einen weltlichen Bezirkslehrer etc.

Was das Stift in Zeiten der Noth, wie Anno 1817, Anno 1845 u. s. f. zur Vinderung der Noth beigetragen, wie die einzelnen Stiftsglieder der Landwirthschaft mit Vorschüssen unter den Arm gegriffen, das erwähne ich nur im Vorbeigehen, es ist in der Umgegend wohl allgemein bekannt. In neuerer Zeit ist auch in baulicher Beziehung an den Stiftsgebäuden manches geleistet worden. Das Stift besitzt einen thätigen, rührigen Stiftsvorstand und seine Leitungsfähigkeit ist in den letzten Jahren durch mehrere intellektuell tüchtige jüngere Kräfte um ein Bedeutendes gehoben worden.

Die Bearbeitung einer quellenmäßigen Geschichte des Stiftes, deren Wichtigkeit weit über bloß lokales Interesse hinausgehen müßte, ist seit längerer Zeit in Aussicht genommen worden, kann aber erst dann rüstig an die Hand genommen werden, wenn das von verschiedenen Seiten her zu beschaffende Quellenmaterial zur Hand ist; das Stiftsarchiv selbst läßt viele nur zu fühlbare Lücken offen.

Ganz abgesehen von allen möglichen Standpunkten müssen wir wünschen, daß dem Chorist Schönenwerd noch manches Säkulum beschieden sei mit stark hervortretendem Charakter als *Emeritena* Instalt für die solothurnische Curatgeistlichkeit.

Es ist nichts Bemühender und Drückender für einen Geistlichen, als in seinen alten Tagen, wenn er im Dienste Gottes, des Vaterlandes und wahrer Humanität invalid geworden ist, sich, wenn's wohl will, mit ein paar 100 Fr., um die er noch von Pontius bis Pilatus kriechen muß, auf die Waffe gesetzt zu

sehen. Bleibt aber das Stift nach dieser angezogenen Intention erhalten und der Staat von annekirlichen Gelüsten fern, so hätte doch jeder würdige Geistliche die frohe Hoffnung, in seinen alten Tagen nach mühevolem, in thätigem Gottes- und Landesdienste zugebrachten Leben Dach und Fach zu finden, wo er seine Augen einst ruhig schließen könnte.

Deus saveat, et reges fausti sint!

Zug. Die herrliche St. Oswaldskirche ist letzter Tage um einen schönen Schmuck reicher geworden, eine neue Kanzel, verfertigt von Müller in Wyl, und geschenkt von dem edlen Hrn. Alt-Reg.-Rath G. Vossard. In reinem gothischen Styl, ganz solid aus Holz gearbeitet, mit reichster, meist vergoldeter Ornamentik, aber ohne Ueberladung, ist dieses schöne Werk (laut der M. Zuger Ztg.) eine wahre Zierde des ehrwürdigen Gotteshauses.

Margau. Die Gemeinde Ober rüti hat ihrem durch die radikale Presse angegriffenen Pfarrer Stämmler ihre Sympathie öffentlich ausgedrückt.

Thurgau. Die katholische Synode versammelte sich in Frauenfeld Dienstags den 16. August.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Während in vielen Schweizerkantonen die Prüfungs-Konkurse für Geistliche von weltlichen Behörden in Folge des alten Staatszopfs ausgeschrieben werden, geschieht dies im Bisthum St. Gallen, wie recht und billig, durch die bischöfliche Kanzlei. Zur Nachahmung für andere Kantone theilen wir hier die sachbezügliche bischöfliche Publication St. Gallens vom 6. August wörtlich mit:

„Konkurs-Prüfung.

„Zu der am 13. und 14. September nächsthin abzuhaltenden Prüfung vor der bischöflichen Prüfungskommission werden hie mit eingeladen:

- „1. diejenigen H. Geistlichen, welche „behuß Aufnahme in das hiesige „Bisthum einen Wahlfähigkeitsakt „auf eine Pründe zu erwerben „gedenken;
- „2. diejenigen H. Kaplanen, welche „vor 2 und 3 Jahren auf Grund „der Prüfung für das Priester-

„seminar eine Wahlfähigkeitsakte „auf Kaplaneien und Vikariate „erhalten haben, nunmehr aber „behuß Wahlbefähigung „auf eine Pfarrpründe „sich einer neuen Prüfung zu unterziehen haben.

„Die erforderlichen Ausweise über „Studien, Sitten und Anderes sind spätestens den 1. September der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.“

Ebenso schreibt die bischöfliche Kanzlei die „Stipendiaten-Prüfung“ für Studierende der Philosophie und Theologie bis zum 12. September aus. Es gibt Kantone, wo das bischöfliche Ordinariat zu den Theologie-Stipendien nichts zu sagen hat und der Staat Alles regiert, obschon diese Stipendien aus kirchlichem Stiftungsgut fließen. Diese Kantone könnten an St. Gallen sich hierin ein Beispiel nehmen.

— Bekanntlich hatte die Regierung auf Verminderung der Feiertage gedrungen. Nun zeigt sich aber, daß gerade die protestantische Bevölkerung die sogenannten drei Nachheiligtage beibehalten will. Der protestantische Kirchenrath hat der Regierung offiziell mitgeteilt, daß die Synode, gestützt auf die im Volke sich geltend gemacht habenden Kundgebungen die Abschaffung der 3 Nachheiligtage nicht gutgehen, sondern deren Beibehaltung beschlossen habe.

Was macht nun die Regierung? Sie schreibt dem Hochwst. Bischof, sie erwarte, daß, da die Abschaffung der 3 Nachheiligtage jetzt unterbleibe, der hochwst. Bischof nun nebst den 3 bereits reduzierten Feiertagen noch 3 weitere Feiertage nach Wahl der bischöflichen Kurie abschaffen werde. Hiezu bemerkt das „Volksblatt“: „Wissen denn die Regierungsräthe nicht mehr, daß der Hochwst. Bischof die Verlegung von einigen katholischen Feiertagen nur insofern zugestanden, als sich die Protestanten auch zur Abschaffung der 3 Nachheiligtage bequemen. Da nun dies aber nicht geschehen, so fällt auch die ganze bischöfliche Konzession dahin. Im Uebrigen geht die Regierung das Halten der katholischen Feiertage oder nicht, keinen Pfifferling an. Sie soll da auch

„fragen beim katholischen Volk, wie die „protestantische Synode bei dem ihrigen, „ob es die Abschaffung der Nachheilig- „tage wolle oder nicht? Lehre die Re- „gierung vor ihrer eigenen Thüre, wo „es gewiß zu lehren genug gibt; hier „bei den katholischen Kirchenthüren geht „sie's rundweg nichts an.

Bisthum Chur.

Urtschweiz. (Brf.) Nachdem einige Blätter aus der „Inneren Schweiz“ seit einigen Monaten dem Papst und den Concilsvätern Lektionen über ihr Verhalten gegeben haben, nehmen sie sich nun heraus, auch unsern Bischöfen Direktionen über ihr Thun und Lassen zu ertheilen. So tabelt das „Tagblatt“ von Schwyz, daß gegenwärtig in der Diözese Chur noch tägliche Gebete für das Concil vorgeschrieben seien u. Im Publikum verlautet, daß solche Artikel von geistlichen Federn herrühren; wir können das vor der Hand nicht annehmen, müssen aber im Bestätigungsfalle darin einen Beweis von schlechter Disziplin erblicken. Haben Geistliche Wünsche und Bemerkungen über bischöfliche Weisungen zu machen, so haben sie dieselben dem Defanat und dem Ordinariat, nicht aber der Redaktion einer Zeitung mitzutheilen.

Einsteleln. (Brf.) Nachdem die Kriegsereignisse auf die hiesige Wallfahrt einen so ungünstigen Einfluß gehabt, daß es hier still und leer aussah wie im Winter, hat das Fest Maria Himmelfahrt eine ganz außerordentliche Volksmenge gebracht. Die Festlichkeit wurde noch erhöht durch die Anwesenheit des Hochw. Bischofs Antonius Macedo-Costa von Para in Brasilien, der das feierliche Hochamt celebrierte, nachdem er Tags zuvor einigen Klerikern des Stiftes die hl. Weihen erteilt hatte.

Obwalden. Die Pfarrgemeinde Sarren feierte am letzten Sonntag in dankbarer Erinnerung die gesegnete 25-jährige Wirksamkeit ihres Hochw. Herrn Pfarrers F. J. Dillier. Hr. Vandauman Gtlin hielt eine inhaltreiche Anrede, auf welche der Gefeierte in einer bewegten Anrede antwortete. Unter mehreren sinnreichen Geschenken zeichnet sich besonders ein prachtvolles Gemälde von Hrn. Kaiser in

Stanz aus, den guten Hirten darstellend. Auch die im Felde stehenden Soldaten hatten ihren theuren Seelsorger nicht vergessen und sandten ihm ein Gedenzichen und einen herzlichen Brief.

— Dem Schulberichte des Gymnasiums in Engelberg entnehmen wir, daß im letzten Schuljahre an dortiger Klosterschule 67 Böglinge studirt haben. Es wurden 6 Gymnasialklassen und ein Vorbereitungskurs gegeben. — Zehn Konventualen des löbl. Klosters wirkten als Professoren. Die im Kataloge verzeichneten Fächer sind die gleichen, welche an allen besseren Gymnasien gelehrt werden. — Die 67 Böglinge vertheilen sich auf folgende Kantone und Staaten: Obwalden 2, Nidwalden 9, Bern 1, Luzern 14, Uri 1, Schwyz 1, Glarus 1, Zug 15, Basel 2, St. Gallen 4, Graubünden 1, Aargau 5, Thurgau 1, Großherzogthum Baden 3, Württemberg 3, Bayern 1.

* **Rom.** Das in unserer letzten Concils-Chronik bereits erwähnte neue Schema führt den Titel: Schema constitutionis super missionibus apostolicis, patrum examini propositum, sub secreto pontificio. Das von Msgr. Jacobini, Unter-Sekretär, unterzeichnete Monitum ladet die Concilsväter ein, ihre Bemerkungen über dieses Schema bis zum 25. ds. schriftlich einzureichen.

Der hl. Vater hat einen feierlichen Gottesdienst angeordnet für alle während dem Concil gestorbenen Bischöfe. Derselbe hat in der St. Augustinus-Kirche den 9. ds. stattgefunden.

Vom Kardinal Antonelli haben die Zeitungen berichtet, daß er der öffentlichen Concil-Sitzung am 18. Juli nicht beigewohnt habe. Diese Nachricht ist ganz falsch, Se. Eminenz, obschon an der Gicht krank, ließ sich in das Concil tragen, um persönlich sein Placet einzureichen.

Auch der Erzbischof von Halifax (Neu-Schottland) hat seine Adhäsion zur Constitution vom 18. Juli dem hl. Vater eingesandt, obschon er früher ein Gegner der Infallibilität war.

Am 13. August hat die erste allgemeine Sitzung des Concils seit der Proklamirung des Infallibilitätsdogma statt-

gefunden. Dieselbe beschäftigte sich mit Ersatzwahlen für die Deputation de Disciplina; an die Stelle der abgereisten Prälaten wurden bezeichnet: der Bischof von Albareule (Ungarn), Guenca und Grenada (Spanien), Bollerra (Toskana), Oregon (Amerika), Briskana, Forli und Imola (Kirchenstaat), Franchi, Erzbischof von Thessalonien, i. p. und Bailles, ehem. Bischof von Lugon (Frankreich). Es sind ungefähr 146 Bischöfe in Rom, dazu kommen die Mitglieder des hl. Cardinal-Collegiums, die Ordensvorsteher u. Die Sitzung vom 13. war von ungefähr 132 Mitgliedern besucht.

— Die Nachricht, daß in der päpstlichen Armee wegen nationalen Reibungen Unruhen ausgebrochen, ist eine von der revolutionären Partei ausgebreitete Tendenzlüge. Täglich kommen Freiwillige für die Armee an. Die römische Polizei hat mehrere Revolutions-Agenten verhaftet. (In Sizilien soll Mazzini durch die italienische Polizei aufgegriffen und verhaftet worden sein. (?)

— Auf den 18. — 20. ist ein Tribunal in Rom angeordnet.

— Die Königin von England hat dem Papst angezeigt, daß die Insel Malta zur Aufnahme Sr. Heiligkeit und des römischen Hofes bereit stehe, falls die Umstände es erfordern sollten.

— Eine hohe Person von Florenz (Viktor Emmanuel) hat dem Papst geschrieben, daß die Grenzen des Kirchenstaats nicht sollen verletzt werden. Der französische Gesandte, Hr. von Banneville, hat Rom nicht verlassen und versichert ebenfalls, daß das italienische Cabinet sein Versprechen halten und einen Einfall in den Kirchenstaat verhindern würde.

Wichtiger ist der von der Mg. Stg. bestätigte Bericht, daß der preussische Gesandte, Frhr. v. Arnim, am Tage seiner Rückkehr von Berlin zwei Audienzen beim Papste gehabt und ihm ein Handschreiben des Königs Wilhelm überbracht hat in Bezug auf welches der Papst bemerkte, es komme das Heil der Kirche in größter Gefahr oft von ganz unerwarteter Seite. Arnim konferirte sofort mit Antonelli, dem Minister des Innern

und des Kriegs, und mit dem Polizeidirektor. Er überbrachte ermutigende Zusicherungen und sogar Instruktionen.

— Trotz der schweren, gewitterschwangeren Zeit ist unser hl. Vater Pius IX. so ruhig über Alles, was die Zukunft in ihrem Schooße birgt, daß die Auserwählten, die ihm nahen, durch sein Vertrauen auf Gott, Muth und Zuversicht einflößt. Vester Tage sagte er zu einem hochgestellten Prälaten, der mit ihm über die Situation sprach: „Mein Sohn, der Wille des Herrn, nicht mehr und nicht weniger wird sich erfüllen.“

Frankreich. Am 6. August wurde die französische Fahne in Civita-Vecchia definitiv zurückgezogen und am 9. sind die letzten französischen Truppen eingeschifft worden.

— Am gleichen 6. August wurde auch die Fahne der französischen Armee von der Rheinlinie im Elsaß in aufgelöster Flucht zurückgezogen und am 9. wurde in der Kammer der Antrag gestellt, dem Kaiser Napoleon III. das Armeekommando zu entziehen. Wie der 6. und 9. August merkwürdig zusammenstreffen die Daten bilden! Wir sind noch nicht am Schluß der Geschichte.

— Während in Paris die Kirchen fortwährend mit Gläubigen angefüllt sind, um von Gott die Rettung des Landes zu erflehen, hat der Präfekt von Paris erlaubt, daß die Statue Voltaires auf einem öffentlichen Platz provisorisch aufgestellt werde. Das Universitätsrat fragt, wie die Regierung auf den Schutz Gottes hoffen dürfe, wenn sie im gleichen Augenblick dem Gottesläugner solche Ehre zu erweisen gestatte? Möge Gott die Blindheit der Fürsten den Völkern nicht anrechnen, daß das gute katholische Volk Frankreichs nicht für die Fehler der Beamten zu büßen haben.

Oesterreich. Die Zeitungen veröffentlichten ein Schreiben des Kanzlers Deust an die österreichische Gesandtschaft in Rom vom 30. Juli, welches die Aufhebung des Konkordats in einer Sprache bespricht, wie sie etwa aus der Feder des aargauischen Staatsbischofs Augustin Keller fließen könnte. Ist die Depesche ächt, so können die Katho-

liken Oesterreichs, dieselbe nicht stillschweigend hinnehmen. Die Geduld der katholischen Völker Oesterreichs mit dem Heusathischen Gebahren dürfte zu Ende gehen. Die gesammte katholische Welt hat das Auge auf die Haltung Oesterreichs gerichtet. Möge Kaiser Franz Josef die Gnade haben, die Lage zu erkennen und sich mit dem apostolischen Stuhl auszusöhnen, bevor es zu spät ist. Gott scheint heutzutage über treubruchige Regenten strenges Gericht halten zu wollen.

— Oesterreichs Regierung will der Proklamirung der Constitutionen des Concils keine Hindernisse setzen und meint damit den einseitigen Bruch des Konkordats wieder gut zu machen. Ob Gott so mit sich und seiner Kirche diplomatiert läßt?

— Am 3. August ist das schöne Maria-Taslerl ein Raub der Flammen geworden. Nach dem Aue-Räuten um 7 Uhr Abends, erscholl der schreckliche Feuer-Alarmruf, und in einer Stunde brannte der ganze Ort an allen Enden. Auch für die Kirche schon die höchste Gefahr. Theils durch die Höhe des Gebäudes, theils durch die unausgesezte Wachsamkeit wurde diese gerettet. Das Pfarrgebäude hatte schon an drei Seiten Feuer gefaßt, wurde aber mit riesenhafter Anstrengung ebenfalls dem verheerenden Elemente entzissen.

— Die Staatsbehörde hat gegen den Bischof Rudigier die Anklage wegen Aufwieglung erhoben, weil derselbe seinem Diözesan-Klerus den Eintritt in den Schulrath verbietet. Das Landesgericht hat jedoch die Staatsanwaltschaft abgewiesen.

Preußen. Es ging Graf Paschma aus Falkenberg (in Preußisch-Schlesien) als Malteser-Ritter mit dem Hochw. Herrn Caplan Engel aus Glogau nach dem Kriegsschauplatz ab, wohin sich auch 160 Schwestern verschiedener katholischer Orden begeben, welche die Pflege der Verwundeten übernehmen.

Bayern. In München hat der Rektor der Münchener, von Herzog Ludwig zur „Bestärkung der Christenheit“ gegründeten Universität, Herr Professor v. Bettenhofer, am 398. Stiftungstage derselben eine Rede gehalten, die an

Hohn alles überbietet, was an einer Stiftungsgemäß katholischen Universität öffentlich gegen die Kirche und die aus ihr hervorgehenden Stiftungen vielleicht jemals gesprochen worden, und das in Gegenwart mehrerer Minister und anderer hohen Gäste.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Thurgau.] Der Hochw. Bischof von Basel hat zum bischöflichen Commissar für den Kanton Thurgau den Hochw. Hrn. Conrad Kuhn, katholischer Pfarrer in Frauenfeld und Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, ernannt.

Resignation. [Solothurn.] Der Hochw. Hr. Domherr Kiefer hat vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit wegen seine Demission als Pfarrer der Stadtgemeinde Solothurn eingereicht. Der Regierungsrath hat beschlossen, die Demission anzunehmen und dem Hochw. Hrn. Pfarrer Kiefer seine vieljährigen Dienste angemessen zu verbanken. Die Pfarrei wird mit einem Anschreibetermin bis 3. Sept. zur Anmeldung ausgeschrieben. Die Stadtverwaltung wird ersucht, bis zum 15. Sept. einen doppelten Vorschlag aus den Bewerbern durch die Versammlung der Gemeindeglieder und Niedergelassenen kath. Confession zu Handen der Wahlbehörde dem Regierungsrath einreichen zu lassen.

R. I. P. [Freiburg.] In Freiburg wurde den 14. August Se. Hochw. Chorherr Sulger, geb. 1792, zuerst Kaplan und dann Chorherr zu St. Nikolaus, begraben.

[Graubünden.] Am 6. August um Mitternacht verschied der Hochw. Hr. Canonicus Jos. Anton Wolfinger im Kloster Wald bei Ottebeuren in Bayern in Folge eines Gehirnschlags. Ein Nekrolog folgt nach.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 33:	Fr. 12,408. 69
Aus der Stadtgemeinde Zug	600. —
Von zirka 40 Schweizer Studenten an der Universität in Innsbruck	128. —
Beim bischöf. Ordinariat Chur eingegangen:	
I. Von den Pfarreien des Kapitels Schwyz:	
Von Alpthal	10. —
„ Arth	120. —
„ Gersau	130. —
„ Iberg	6. —
„ Ingenbohl	115. —
„ Rüschnacht	184. —
„ Lowerz	23. 26
„ Morfischach	20. —
	Fr. 13,744. 95

Uebertrag: Fr. 13744. 95	
Von Muottathal	60. —
„ Römertalben	6. —
„ Rothenthurm	13. —
„ Sattel	15. —
„ Schwyz	400. 05
„ Steinerberg	22. —
II. Von Urfern	58. 10
III. Von den Pfarreien des Kantons Graubünden:	
„ Alveneu	12. 70
„ Andest	6. —
„ Brienz	20. —
„ Brigels	13. —
„ Bivio	4. —
„ Bonaduz	6. —
„ Cazis	15. 80
„ Chur	135. 01
„ Conterz	10. —
„ Cumbels	14. 20
„ Ems	17. 25
„ Fellers	21. 50
„ Igels	4. 05
„ Ilanz	12. —
„ Lenz	10. —
„ Lumbrin	13. 80
„ Marmels	2. 50
„ Mons	4. —
„ Mühlen	3. 82
„ Neufirch	2. —
„ Obercastels	8. 40
„ Oberfagen	4. —
„ Obervag	31. —
„ Prärsanz	3. 50
„ Pantz	3. 40
„ Pleif	4. 20
„ Reains	7. —
„ Rhäzüns	9. 40
„ Hofna	5. 30
„ Ruis	10. 40
„ Sagens	5. 60
„ Salur	8. 20
„ Seth	9. 50
„ Schlenis	22. —
„ Sunviz	11. 36
„ Stäwis	4. 40
„ Surava	2. 50
„ Sur	1. —
„ Schweiningen	6. —
„ Tersnaus	4. 40
„ Tiefenkaften	12. 50
„ Tingen	5. —
„ Truns	12. —
„ Trimmis	12. —
„ Wigens	4. 60
„ Roveredo	30. —
„ Samnaun	2. 60

Fr. 14,886. 69

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Vaterländische Liebesgaben,

gesammelt vom bischöfl. Ordinariat Basel.

Uebetrag laut Nr. 33:	Fr. 931. 45
Kirchenopfer der Pfarrgemeinde Döbels, Kt. Thurgau	30. —
Opfer der kath. Kapelle in Interlaken, Kt. Bern	45. —
Kirchenopfer d. Pfarrei U.-Erdingen, Kt. Aargau	63. —
Kirchenopfer der Pfarrgemeinde Muri, Kt. Aargau	124. —
Kirchenopfer der Pfarrei Oberrüti, Kt. Aargau	17. 80
Zweite Sammlung in der kath. Kapelle in Interlaken	71. —
Kirchenopfer d. Pfarrei Romanshorn, Kt. Thurgau	55. 50
Kirchenopfer der Pfarrgemeinde Baden, Kt. Aargau (wobei eine Liebesgabe des in Baden sich aufhaltenden Grafen M. von Modena)	210. 30
Kirchenopfer der Pfarrei Duffang, Kt. Thurgau	57. —
	Fr. 1605. 05

Gesucht.

Ein Geistlicher aus den Urkantonen, 45 Jahre alt, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht gegen bescheidene Ansprüche einen Platz, wo die Verpflichtungen leicht zu erfüllen wären. Zu erfragen bei der Expedition der Kirchenzeitung. 33²

In der Waisenanstalt zu Ingenbohl, (Kt. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Der selige **Nikolaus von Flüe**, ein Vorbild für alle Christen, dessen Lebensgeschichte und die gewöhnlichen Andachtsübungen und Lehrsprüche des Seligen enthaltend. S. 280, mit 1 Stahlstich. Ungebunden 40 Ct., in halb Leinwand gebunden 85 Ct.

Das Pensionat des Collegiums St. Michael in Freiburg (in der Schweiz)

bietet deutschen Jünglingen die schönste Gelegenheit, ihre Gymnasialstudien zu machen, oder eine Industrieschule zu besuchen, und zugleich die französische Sprache schnell und gründlich zu erlernen. Für Böglinge, welche in die Industrieschule eintreten wollen und im Französischen nicht stark genug sind, wird ein Vorlernungskurs eröffnet. Gesunde Nahrung, mäßiges Kostgeld. Das Schuljahr beginnt den 1. Oktober.

Weitere Aufschlüsse erteilt

34³

Die Direction.

A. Höchle-Sequin, Kirchen - Ornamenten- und Paramenten - Handlung in Solothurn,

empfiehlt sein frisch errichtetes Lager der Tit. Hochwürdigen Geistlichkeit und hochl. Kirchenvorständen von Nah und Fern, ganz besonders beim Besuche der bischöflichen Residenzstadt, für alle kirchlichen Bedürfnisse in stylgerechten Ausführungen und nach kirchlicher Vorschrift in anerkannt soliden Stoffen, aus **Frankreich und Deutschland** zu den billigsten Preisen, in Goldstickereien und Brocat-Geweben, sowie in Seiden, Halbseiden und feinsten Wollen-Damasten, in mittelalterlichen, römischen und gewöhnlichen Formen; sowie eine Auswahl von Kirchenspitzen, **filirte und brodierte**, leinene und baumwollene, in allen Breiten; ebenso Borden und Franzen. Die soliden und allgemein beliebten **Blechblumen** bestens empfehlend, werden auch alle Reparaturen in Paramenten und Ornamenten bestens **gestellt und besorgt.**

8

Felix Bucher, Bildhauer, Altarbauer und Vergolder in Solothurn, Oberwinkel, Nr. 115, Vorstadt,

empfiehlt sich den Tit. Hochwürdigen Geistlichen und hochl. Kirchenvorständen für alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten in Holz und Stein bestens. Für billige und solide Arbeit wird garantiert.

31³